

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften Anlage 4: Studierbare Fächer, möglicher Status im Studiengang und Kombinationsregeln In der Fassung des 4. Beschlusses vom 13.02.2013	12.05.2011	<b>7.36.04 Nr.4</b>	S. 1
--	------------	---------------------	------

Gültig ab WiSe 2013/14

## Studierbare Fächer, möglicher Status im Studiengang und Kombinationsregeln

### Status:

H	Hauptfach	mit 50 CP + Thesis
N	Nebenfach	mit 40 CP

### Allgemeine Kombinationsregeln:

1. Gleichnamige Fächer dürfen nicht miteinander kombiniert werden
2. Für die vom Fachbereich 05 zur Verfügung gestellten Fächer gelten die Kombinationsvorschriften aus Anlage 4 der Speziellen Ordnung für den Bachelor-Studiengang Sprache-Literatur-Kultur.

FB	Univ.-Fach	Studienfach	Status				
			H		N		
04	Geschichte	Geschichte	X		X		
	Osteuropäische Geschichte	Osteuropäische Geschichte	X		X		
	Ev. Theologie	Ev. Theologie	X		X		
	Kath. Theologie	Kath. Theologie	X		X		
	Kunstgeschichte	Kunstgeschichte	X		X		
	Altertumswissenschaften	Klassische Archäologie		X		X	
		Griechische Philologie		X		X	
		Lateinische Philologie		X		X	
Philosophie	Philosophie	X		X			
03	Kunstpädagogik	Kunstpädagogik	X		X		
	Musikwissenschaft	Musikwissenschaft	X		X		
	Erziehungswissenschaft				X		
	Politikwissenschaften				X		
	Soziologie				X		
05	Anglistik	Anglophone Literary, Cultural and Media Studies			X		
		English Linguistics			X		
	Germanistik	Germanistische Literaturwissenschaft: Deutsche Literatur – deutsche Literaturen			X		
		Germanistische Linguistik: Texte – Medien – Sprachkompetenz			X		
		Deutsch als Fremdsprache			X		
		Computerlinguistik und Texttechnologie			X		
	Romanistik	Galloromanistik / Französisch			X		
		Hispanistik/Spanisch			X		
	Slavistik	Slavische Sprachen und Kulturen – Schwerpunkt Russistik			X		
		Slavische Sprachen und Kulturen – Schwerpunkt Polonistik			X		
		Slavische Sprachen und Kulturen – Schwerpunkt Bohemistik			X		
		Slavische Sprachen und Kulturen – Schwerpunkt Kroatisch/Serbisch			X		
Slavistische Sprachwissenschaft				X			
					X		
01	Jura	Öffentliches Recht			X		

Es gelten die Regelungen zu Studienvoraussetzungen in der **Anlage 3** der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang „[Geschichts- und Kulturwissenschaften](#)“ bzw. für die Fächer des FB 05 der **Anlage 3** der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang „[Sprache, Literatur, Kultur](#)“.  
Für Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen der Fächer des FB 05 gelten die Anlagen 1 bzw. 2 der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang „[Sprache, Literatur, Kultur](#)“.

Für die Fächer Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie gelten die Studienvoraussetzungen, Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen gemäß der „[Speziellen Ordnung des Fachbereichs 03 für Fächer des Fachbereichs 03 in Studiengängen anderer Fachbereiche](#)“.

Das vom FB 01 angebotene Nebenfach wird entsprechend studiert der "[Speziellen Ordnung des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaften - für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche](#)" vom 09.02.2011 in der jeweils geltenden Fassung (MUG. 7.35.NF.01). Die Studienverlaufspläne sind in Anlage 1 der Nebenfachordnung des FB 01, die Modulbeschreibungen in Anlage 2 der der Nebenfachordnung des FB 01 enthalten.